

Kanton Graubünden

Gemeinde Schiers

Teilrevision Ortsplanung

Materialablagerung „Über der Landquart“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

inkl. Bericht zum Rodungsgesuch

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Schiers
7220 Schiers

Kontaktperson: H.P. Thöny, Leiter Bauamt

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur

Silvio Sauter, Planungsleiter
081 258 34 45; s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Berichtverfasser
081 258 34 78; d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung: Februar 2011 / Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Revisionsgründe und Ziele	3
2	Allgemeines	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Verfahren und Ablauf	4
2.3	Vorprüfung	4
2.4	Mitwirkung der Bevölkerung	5
2.5	Beschlussfassung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
2.7	Einzuholende Bewilligungen / Folgeverfahren	6
3	Grundlagen	7
3.1	Richtplanung	7
3.2	Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung	8
3.3	Umweltabklärungen / Umweltbericht	8
3.4	Vorprojekt Materialablagerung	8
3.5	Wald	8
3.6	Wild	9
3.7	Grundwasserschutz	9
3.8	Gefahrensituation	9
4	Bodennutzung	10
4.1	Materialablagerungszone	10
4.2	Landwirtschaft	10
5	Erschliessung / Zufahrt	10
6	Gestaltung	11
6.1	Etappierung	11
6.2	Option Erweiterung (Etappe 4)	11
6.3	Volumen und Gefälle (siehe Profile)	11
6.4	Lebensräume und Ersatzmassnahmen	12
7	Auswirkungen auf die Umwelt	13
7.1	Lärm	13
7.2	Luft	13
7.3	Landschaftsbild	13

8	Rodung von Waldareal / Bericht zum Rodungsgesuch	14
8.1	Sachverhalt	14
8.2	Standortgebundenheit / Bedarfsnachweis	14
8.3	Öffentliches Interesse	14
8.4	Zufahrt	15
8.5	Wiederaufforstung / Ersatzaufforstung	15

Anhang 1: Umweltbericht (Atragene Fachgemeinschaft für Standortkunde und Ökologie)

Anhang 2: Kurzbericht zu Umweltaspekten Luft und Lärm

Separate Beilage: Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan
Zusätzliche Angaben betr. Nationalstrasse A28

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Schiers wurde im wesentlichen am 31. August 2001 von der Gemeindeversammlung angenommen und mit RB 1023 am 9. Juli 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen.

Das anfallende Materialvolumen für sauberes Aushubmaterial beträgt im Prättigau für die nächsten 15 – 20 Jahre (Richtplanhorizont) 375'000 – 500'000 m³ (ca. 25'000 m³ Material pro Jahr). Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurden im regionalen bzw. kantonalen Richtplan zwei neue Standorte für Inertstoffdeponien festgelegt. Der neu festgelegte Standort in der Gemeinde Schiers „über der Landquart“ bildet Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.

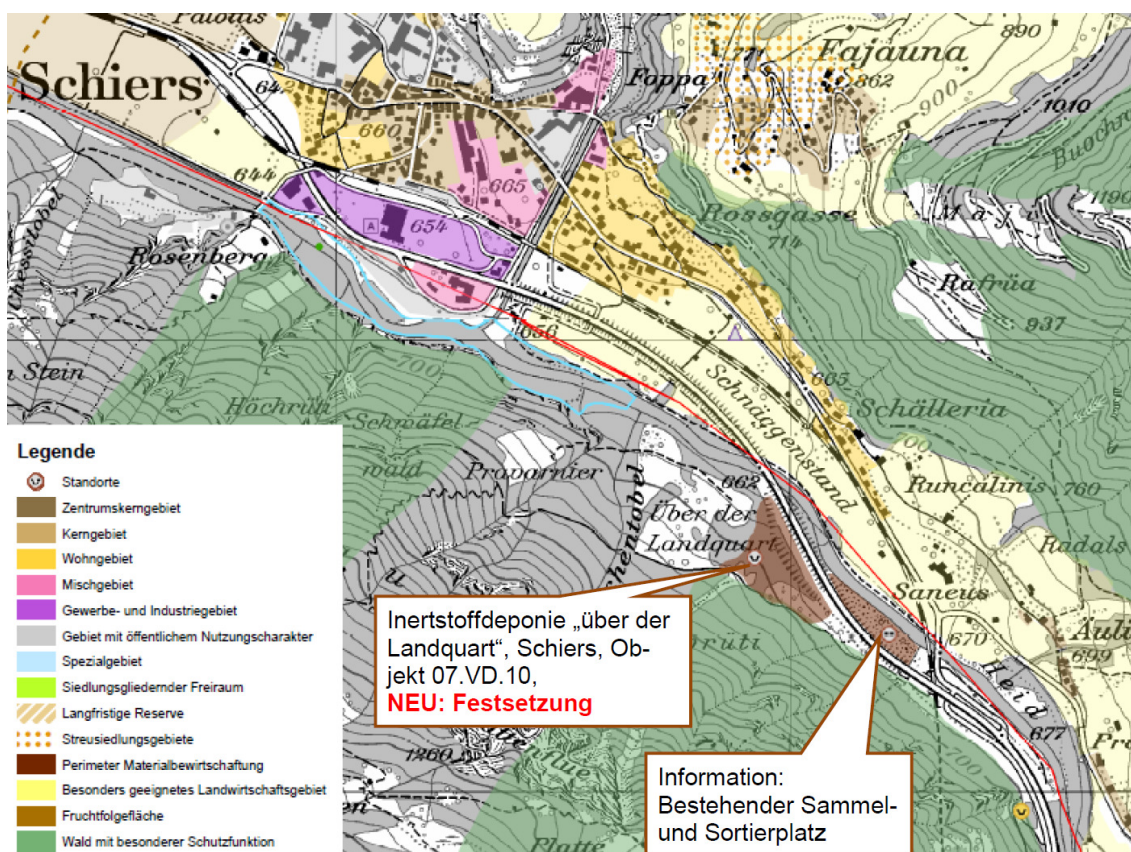


Abb.) Ausschnitt Synthesekarte Richtplanung Graubünden, Prättigau Abfallbewirtschaftung

1.2 Revisionsgründe und Ziele

Mit der vorliegenden Teilrevision soll die angepasste, übergeordnete kantonale und regionale Richtplanung betreffend dem neuen Inertstoffdeponie - Standort „über der Landquart“, Objekt Nr. 07.VD.10, auf Stufe Nutzungsplanung umgesetzt werden. Damit werden die Grundlagen für den späteren Betrieb der Materialablagerung geschaffen. Dabei handelt es sich um eine Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Mit der fachlichen Begleitung wurde Silvio Sauter vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, als verantwortlicher Raumplaner beauftragt.

2.2 Verfahren und Ablauf

Beschluss Ergänzung KRIP	XXX
Genehmigung RRIP	XXX
Bearbeitung der Planungsmittel	bis Ende Feb. 2011
Vorprüfung	Februar – Mai 2011
Öffentliche Auflage (30 Tage)	4. März – 2. April 2011
Orientierung Gemeindeversammlung	6. Mai 2011
Genehmigung Gemeindeversammlung	24. Juni 2011
Überarbeitung	Juni / Juli 2011
Beschwerdeaufgabe	29. Juli – 27. August 2011
Genehmigung Regierung	Ende 2011

2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 23. Februar 2011 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Bericht vom 19. Mai 2011 äusserte sich der Kanton überwiegend positiv zur Teilrevision. Insbesondere sei die Standortgebundenheit sowie der Bedürfnisnachweis für die geplante Materialablagerungsstelle für unverschmutztes Aushubmaterial in der Gemeinde Schiers „über der Landquart“ erbracht worden. Im Folgenden wird kurz auf die wesentlichen Punkte des Vorprüfungsberichtes eingegangen:

Antrag des Kantons	Entscheid der Gemeinde
<i>Rodung von Waldareal:</i> Aus Gründen des Schutzes vor Naturgefahren sei auf die permanente Rodungsfläche zu verzichten.	In Absprache mit dem Amt für Wald wurde eine Umlagerung der Rodungsflächen vorgenommen.
<i>Naturgefahren:</i> Beim Profil 2 sei zusätzlich eine Geländemulde für den Überlastfall auszubilden.	Die Projektunterlagen werden mit entsprechenden Angaben ergänzt.

<i>Nationalstrasse A28</i> Es sei der Nachweis zu erbringen, dass aufgrund der Materialablagerung kein Grundbruch / Deformationen des Böschungsfusses/Strassenkörpers auftreten können. Es seien Massnahmen aufzuzeigen, welche die Verkehrssicherheit der A28 gewährleisten.	Die Projektunterlagen werden mit entsprechenden Angaben ergänzt. Massnahmen werden im BAB-Verfahren geprüft.
<i>Natur- und Landschaftsschutz</i> Es sei die Höhe der Ersatzpflicht sowie die entsprechenden Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.	Der Umweltbericht wurde mit den erforderlichen Angaben ergänzt (siehe auch Kap. 6.4)
<i>Rekultivierung</i> Im Hinblick auf das BAB-Verfahren sei ein Rekultivierungskonzept für den Materialablagerungskörper aufzuzeigen. Zur Erreichung einer naturnah geformten Oberfläche sei zur Begleitung der Schütтарbeiten eine Umweltbaubegleitung beizuziehen.	Der Umweltbericht wurde mit Aussagen zu den heutigen Standortfaktoren (Strukturen, Boden, Exposition) ergänzt. Detailliertere Abklärungen werden im BAB-Verfahren vorgenommen. In welcher Form die Umweltbaubegleitung am effektivsten mitwirken kann, wird im Rahmen des BAB-Verfahrens abgeklärt.
<i>Lärm</i> Es sei aufzuzeigen, wie sich eine zusätzliche Lärmbelastung durch die Materialablagerungstätigkeit auswirkt.	Eine entsprechende Lärmprognose wurde erstellt und dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht beigelegt (Anhang 2).
<i>Luft</i> Es seine lärmmindernede Massnahmen während des Betriebes der Anlage zu prüfen.	Eine entsprechende Lärmprognose wurde erstellt und dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht beigelegt (Anhang 2).

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde vom 4. März bis 2. April 2011 (30 Tage) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten

Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt.

Während der öffentlichen Auflage ging eine Stellungnahme im Sinne einer Petition mit mehreren Mitunterzeichnern ein. Im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Initianten und dem Gemeindepräsidenten konnten die vorgebrachten Anliegen diskutiert und behandelt werden.

Am 6. Mai 2011 fand anlässlich der Gemeindeversammlung eine Orientierung über die Inhalte der Teilrevision statt. Die Anwesenden hatten dabei nochmals Gelegenheit Fragen zur Planung zu stellen oder sich zum Vorhaben zu äussern. Die Gemeinde betrachtet das Mitwirkungsverfahren somit als abgeschlossen.

2.5 Beschlussfassung

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2011 wurde die Teilrevision „über der Landquart“ von den Stimmberechtigten angenommen. Es handelt sich um folgende Planungsmittel:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt vom 29. Juli 2011 bis 27. August 2011.

2.7 Einzuholende Bewilligungen / Folgeverfahren

Nach abgeschlossenem Nutzungsplanverfahren ist für die Errichtung und den Betrieb des Materialablagevorhabens ein Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen. In Anwendung von Art. 21 TVA ist zusätzlich eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU im Sinne von Art. 88 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 52 KRVO erforderlich. Bezüglich der Luftverunreinigungen ist auf Basis einer Emissionserklärung die Zustimmung des ANU notwendig (Art. 13 Abs. 1 KUSG).

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Kantonale Richtplanung, Grundsätze

Der Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen.

Massgebend für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.5 „Abfallbewirtschaftung“ des kantonalen Richtplanes RIP2000. Als wichtiger Grundsatz wird dabei die regionale Autarkie festgehalten. Es werden grundsätzlich regionale Inertstoffdeponien mit einem Volumen von mindestens 100'000 m³ angestrebt (Art. 31, Abs. 2 TVA).

Die Regionen erarbeiten Konzepte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial, welche eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept umfassen sowie Nutzungskonflikte und die Machbarkeit aufzeigen. Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen bzw. Inertstoffdeponien gemäss TVA werden in den regionalen Richtplänen ausgewiesen. Wichtige Inertstoffdeponien werden in den kantonalen Richtplan übernommen.

Anpassung regionale und kantonale Richtplanung Region Prättigau

Bisher waren in der Region Prättigau die beiden Standorte „Schanieltobel“ in Luzein und der Standort „Stützwald“ in Klosters als Standorte für Inertstoffdeponien im kantonalen Richtplan festgelegt. Bei Letzterem hat sich gezeigt, dass dieser aufgrund der Belange von Natur-, Landschafts- und Umweltschutz nicht realisierbar ist. Der bestehende Standort „Schanieltobel“ vermag den Bedarf an Ablagerungsvolumen nicht zu decken.

Das Konzept zur Materialablagerung in der Region Prättigau sieht jeweils ein Standort mit einem Mindestvolumen von 100'000 m³ im vorderen, mittleren und hinteren Prättigau vor. Nebst dem bestehenden Standort „Schanieltobel“ in der Gemeinde Luzein werden deshalb im regionalen bzw. kantonalen Richtplan neu die beiden Standorte „über der Landquart“ in der Gemeinde Schiers sowie der Standort „In den Erlen“ in der Gemeinde Klosters-Serneus festgelegt. Der in Rahmen der vorliegenden Revision zur Debatte stehende Standort in Schiers umfasst dabei ein Volumen von rund 220'000 m³.

Fazit Richtplankonformität

Die Gemeinde Schiers stellt fest, dass aufgrund der übergeordneten Festlegungen im kantonalen und regionalen Richtplan die Voraussetzungen für eine Materialablagerung am Standort „über der Landquart“ gegeben sind und das Vorhaben somit den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung entspricht.

3.2 Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung

Der Bericht zur Richtplananpassung („Richtplanung Graubünden, Region Prättigau, Abfallbewirtschaftung, Erläuternder Bericht“ vom 10. Januar 2011) bildet eine wichtige Grundlage für die vorliegende Teilrevision. Er enthält Aussagen zu Nutzungskonflikten am Standort Schiers und hält die Ergebnisse der Vorprüfung des regionalen Richtplanes durch Bund und Kanton fest. Dabei wird teilweise auf die weitere Planung (Nutzungsplanung, BAB-Bewilligung) verwiesen. Wo nötig und sinnvoll wird nachstehend Bezug zu den Aussagen und Anweisungen im Erläuterungsbericht genommen.

3.3 Umweltaklärungen / Umweltbericht

Die Materialablagerung „über der Landquart“ umfasst ein Ablagerungsvolumen von ca. 220'000 m³ und ist somit nicht UVP-pflichtig (UVP-Pflicht erst ab 500'000 m³, gemäss Anhang zur UVPV). Dennoch ist gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG zu prüfen, ob schutzwürdige Lebensräume betroffen und allfällige Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen nötig sind. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde deshalb eine Detailkartierung der vorhandenen Lebensräume sowie eine Beurteilung derselben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit vorgenommen (siehe Umweltaklärungen, Anhang 1). Als schutzwürdiger Lebensraum im Sinne des NHG wurde dabei die bestehende Magerweide mit Gebüschgruppen festgestellt. Im Übrigen handelt es sich bei den betroffenen Lebensraumtypen um einen Tannen – Buchenwald sowie eine Fettwiese, welche beide als nicht schützenswert einzustufen sind. Für die betroffenen Magerwiese sind somit Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 14, Abs. 7 NHV zu leisten (siehe dazu Kapitel 6.4).

Im Übrigen bestehen im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar am Standort „über der Landquart“ keine inventarisierten Objekte.

3.4 Vorprojekt Materialablagerung

Gestützt auf den im regionalen Richtplan definierten Perimeter der Materialablagerung, wurde bereits ein Vorprojekt 1:1'000 mit Situation und Querprofilen ausgearbeitet. Das Vorprojekt dient als wichtige Grundlage für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung. Wo nötig und sinnvoll wird im Planungs- und Mitwirkungsbericht Bezug zum Vorprojekt genommen.

3.5 Wald

Die neue Materialablagerung tangiert Waldareal im Umfang von ca. 1.8 ha. Somit ist eine Rodung von Waldareal erforderlich. Mit Hinblick auf die einzureichende Rodungsbewilligung wurde im Dezember 2010 eine Waldfeststellung durch das Amt für Wald im betroffenen Gebiet durchgeführt. Soweit es sich um eine temporäre Rodung handelt, erfolgt die Wiederaufforstung an Ort und Stelle. Für einen Teilbereich der Rodungsfläche ist eine Renaturierung mit Magerwiesen

und Gebüschgruppen vorgesehen (siehe Kapitel 6.4). Da die Rodungsfläche über 5'000 m² beträgt, ist eine Anhörung des Bundes nötig (Art. 6, Abs. 2 Waldgesetz).

3.6 Wild

Gemäss Auskunft des zuständigen Wildhüters, Herr Heinz Guler vom Amt für Jagd und Fischerei, handelt es sich beim Materialanlagerungsperimeter um kein Einstandsgebiet für Wild. Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der bestehende Wildzaun entlang der Prättigauerstrasse auch während der Ablagerungstätigkeit bestehen bleiben muss.

3.7 Grundwasserschutz

Gemäss der geänderten TVA (Technische Verordnung über Abfälle vom 1. Januar 2009) ist die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial am Standort „über der Landquart“ ohne spezifische Massnahmen zulässig (Ziff. 1 Abs. 4 und Ziff. 22 Abs. 1 des Anhangs 2 der TVA).

3.8 Gefahrensituation

Die geplante Materialablagerung befindet sich grösstenteils innerhalb der Gefahrenzone 2. Bedingt ist diese durch Steinschlag und Nassschneerutsche, welche im Gebiet sporadisch vorkommen können. Zwei Runsen, welche den Materialablagerungsperimeter queren sind zudem der Gefahrenzone 1 zugeordnet. Im Rahmen der regionalen Richtplanung wurde die Gefahrensituation zusammen mit dem Amt für Wald (AfW) besprochen und im Zusammenhang mit der Materialablagerung für unproblematisch befunden. Folgende Massnahmen wurden getroffen, um die Steinschlaggefahr für die A28 zu minimieren:

- Durchgehend 6 m Sohlenbreite zwischen Böschung Materialablagerung und A28.
- Ausbildung eines Fallbodens an der Oberfläche der Materialablagerung mit einer Neigung von ca. 4%.
- Anlage eines Erddammes am Neigungsknick an der Oberfläche der Materialablagerung

Mit diesen Massnahmen werden den im Rahmen der Vorprüfung des regionalen Richtplanes vorgebrachten Anliegen des Amt für Wald (AfW) sowie des ASTRA Rechnung getragen.

4 Bodennutzung

4.1 Materialablagerungszone

Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Schiers befindet sich das Gebiet der künftigen Materialablagerungszone in der Landwirtschaftszone sowie im Waldareal. Gestützt auf die Festlegung im Regionalen Richtplan wird neu eine überlagerte Materialablagerungszone gemäss Art. 71 Baugesetz Gemeinde Schiers ausgeschieden. Der Perimeter der Ablagerungszone wurde aus dem Vorprojekt entnommen. Die Fläche der neuen Zone beträgt ca. 3.1 ha.

4.2 Landwirtschaft

Innerhalb der geplanten Materialablagerungszone befindet sich Landwirtschaftsland. Dieses wird allerdings nur noch sporadisch beweidet, was an der vorherrschenden Sukzession ablesbar ist. Nach Abschluss der Materialablagerung werden diese Flächen an geeigneter Stelle wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

5 Erschliessung / Zufahrt

Die Erschliessung der geplanten Materialablagerung erfolgt über die bestehende Erschliessung des Sammel- und Sortierplatzes bzw. den anschliessenden Land- und Forstwirtschaftsweg (Waldweg). Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt somit analog der Zufahrt zum bestehenden Sammel- und Sortierplatz. Die Erschliessung ist bereits rechtskräftig im Generellen Erschliessungsplan (GEP) enthalten. Es ist keine Anpassung des GEP notwendig.

Aufgrund der zukünftig vermehrten Nutzung des Weges durch Lastwagen ist ein Ausbau erforderlich. Die Linienführung bleibt dabei grundsätzlich unverändert. Die maximale Steigung beträgt 14%, womit die Befahrbarkeit mit schweren Fahrzeugen gegeben ist. Bezüglich der bestehenden Brücke bzw. deren Tragfähigkeit werden noch detailliertere Abklärungen vorgenommen. Es wird von Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 28 – 30 Tonnen für den Materialtransport ausgegangen. Dies entspricht der heute üblichen Grösse, um Aushubmaterial möglichst wirtschaftlich transportieren zu können.

Durch den Betrieb der Materialablagerung ist mit Mehrverkehr von ca. 10 – 15 materialzuführenden Lastwagen pro Tag zu rechnen. Gemäss den Abklärungen im Rahmen der regionalen Richtplanung genügt die Leistungsfähigkeit des bestehenden Anschlusses an die A28, um den generierten Mehrverkehr ohne Anpassungen an der Nationalstrasse aufzufangen.

6 Gestaltung

Im Generellen Gestaltungsplan wird die Gestaltung der künftigen Materialdeponie unter Berücksichtigung der Etappierung, des künftigen Betriebes sowie des Schutzes der A28 vor Stein- und Schotterabwurf aufgezeigt.

6.1 Etappierung

Die Materialablagerung erfolgt in 3 Etappen. Um den Anforderungen an den künftigen Betrieb möglichst gerecht zu werden, erfolgt die Etappierung hangwärts d.h. von unten nach oben. Dies ermöglicht eine einfache Zufahrt für Kippfahrzeuge ab der Erschliessungsstrasse und ist vorteilhaft bezüglich der Aufschichtung des Materials (kann auf gesamte Länge des Perimeters erfolgen). Nach Abschluss einer Etappe kann bereits mit der Aufforstung / Revitalisierung begonnen werden, da diese Fläche nicht mehr durch die Ablagerung tangiert wird.

6.2 Option Erweiterung (Etappe 4)

Im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung wird festgehalten, dass am Standort in Schiers das Raumpotential für eine künftige Erweiterung der Materialablagerung vorhanden ist. In der vorliegenden Revision wird eine entsprechende Erweiterungsmöglichkeit aufgezeigt. Diese findet allerdings innerhalb des festgelegten Perimeters, auf der Oberfläche der in den Etappen 1 bis 3 vorgesehenen Materialablagerung statt (siehe Profile). Somit entfallen bei einer allfälligen Erweiterung zusätzliche Rodungen bzw. Anpassungen in der Richt- und Nutzungsplanung. Das Volumen der Erweiterung beträgt aufgrund einer ersten Schätzung ca. 45'000 m³.

<i>Etappe Nr.</i>	<i>Ablagerungsvolumen (m³)</i>	<i>Zeitraum Ablagerung</i>	<i>Zeitraum Aufforstung</i>
1	65'000	ca. 2011 - 2014	ca. ab 2014
2	90'000	ca. 2015 - 2019	ca. ab 2019
3	80'000	ca. 2020 - 2024	ca. ab 2024
4 (Option)	45'000	ca. ab 2025	
Total:	235'000 + 45'000		

6.3 Volumen und Gefälle (siehe Profile)

Im Normalprofil werden folgende Konstanten berücksichtigt:

- 6 m Sohlenbreite zwischen Beginn Materialablagerung und A28
- Gefälle der Materialablagerung (Schüttung) im Verhältnis 2 : 3
- 4 – 5% Gefälle auf der Oberfläche der Materialablagerung mit Erddamm am Neigungsknick

Um die Sohlenbreite durchgehend zu gewährleisten, sind teilweise Abgrabungen erforderlich. Das Normalprofil gewährleistet den Schutz der A28 und schafft optimale Bedingungen für eine zweckmässige Ablagerung des Aushubmaterials. Um die Entwässerung der Oberfläche der Materialablagerung zu gewährleisten, wird diese durch ein West-Ost Gefälle von 4% sichergestellt. Ansonsten ist die Entwässerung durch das natürliche Gefälle entlang der Erschliessung gewährleistet.

6.4 Lebensräume und Ersatzmassnahmen

Die geplante Materialablagerung tangiert eine Magerweide mit zahlreichen Gebüschgruppen. Gemäss den Umweltuntersuchungen (siehe Anhang 1) handelt es sich um eine artenreiche Wiese mit teilweise ökologisch wertvollen Dornensträuchern. Aufgrund des hohen Struktur- und Artenreichtums handelt es sich dabei um schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 14, Abs. 4 NHV, wodurch eine Pflicht zu Schutz-, Wiederherstellungs-, oder Ersatzmassnahmen besteht. In diesem Zusammenhang sind als Ersatzmassnahme die Entbuschung und Aufwertung von ca. 1.6 ha geeigneter Magerweiden vorgesehen. Konkret handelt es sich um folgende Standorte:

- Entbuschung und Aufwertung von ca. 4'500 m² verbuschter Fläche nordwestlich des Materialablagerungsperimeters.
- Bekämpfung von Adlerfarn auf einer Fläche von ca. 2'000 m², ebenfalls nordwestlich des Materialablagerungsperimeters.
- Aufwertung als Trockenstandort und Entbuschung einer 1.2 ha grossen Fläche im Gebiet „Pferpfier“ im Zusammenhang mit dem Weidekonzept.

Da sich die Ersatzmassnahmen ausserhalb des Materialablagerungsperimeters befinden, können diese bereits während der Ablagerungstätigkeit umgesetzt werden. Innerhalb des Materialablagerungsperimeters ist die Wiederanlage der heutigen Vegetation mit Magerwiese und Gebüsch vorgesehen. Der Standort der Wiederanlage innerhalb des Materialablagerungsperimeters wurde so gewählt, dass eine optimale Vernetzung mit den Magerweiden ausserhalb des Perimeters sichergestellt werden kann.

7 Auswirkungen auf die Umwelt

7.1 Lärm

Es gilt zu berücksichtigen, dass sich die Materialablagerung direkt an der stark belasteten Prättigauerstrasse befindet. Die wenigen zusätzlichen Lastwagenbewegungen aufgrund der Materialablagerung sind vor dem Hintergrund der bestehenden Lärmbelastung vernachlässigbar. Anderweitige Lärmbelastungen durch den Betrieb der Materialablagerung sind als gering einzuschätzen. Die nächstgelegene Wohnzone befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m (siehe dazu auch Anhang 2).

7.2 Luft

In diesem Zusammenhang sind vor allem Staubemissionen massgebend. Durch den Betrieb der Deponie werden allerdings nur sehr untergeordnete Auswirkungen erwartet. Der Standort der Materialablagerung befindet sich am Nordhang im Schatten des Landquartberges. Aufgrund der sehr geringen Sonneneinstrahlung und der eher feuchten Böden kann von einer geringen Staubentwicklung ausgegangen werden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird dem ANU eine Emissionserklärung betreffend der zu erwartenden Luftverunreinigungen einzureichen sein (siehe dazu auch Anhang 2).

7.3 Landschaftsbild

Die geplante Materialablagerung befindet sich an einem Nordost exponierten Unterhang des Landquartberges und erstreckt sich bis zur Prättigauerstrasse. Die heutige Situation wird stark durch den bestehenden Sammel- und Sortierplatz zwischen A28 und Landschart geprägt. Der Standort ist hauptsächlich von der A28 sowie der nächstgelegenen Wohnzone in Schälleria einsehbar. Landschaftlich besteht kein erhöhter Schutz- oder Erhaltungsbedarf, weshalb im Zonenplan keine Landschaftsschutzzone festgelegt wurde. Durch die vorgesehenen Aufforstungs- und Ersatzmassnahmen wird das heutige Erscheinungsbild mittelfristig in einer ähnlichen Form wiederhergestellt.

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit sowie der geringen landschaftlichen Bedeutung kann die Materialablagerung im Bezug auf das Landschaftsbild als unproblematisch beurteilt werden.

8 Rodung von Waldareal / Bericht zum Rodungsgesuch

8.1 Sachverhalt

Der Kantonale Richtplan bzw. der Regionale Richtplan Prättigau setzen beim Standort „über der Landquart“ in der Gemeinde Schiers neu eine Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial fest. Im Rahmen der Umsetzung in der Nutzungsplanung wird auf dem festgelegten Perimeter neu eine Materialablagerungszone gemäss Art. 71 des kommunalen Baugesetzes festgelegt. Innerhalb dieser befindet sich Waldareal im Umfang von rund 1.8 ha. Es ist somit eine Rodung nötig. Im Bereich, welcher für eine Renaturierung mit Magerweide und Gebüschgruppen vorgesehen ist, handelt es sich um eine definitive Rodung, im Übrigen um eine temporäre. Die betroffene Parzelle befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde Schiers. Entsprechend der Etappierung der Ablagerungstätigkeit erfolgt auch die Rodung etappenweise.

Im Umweltbericht wird festgehalten, dass es sich beim betroffenen Tannen – Buchenwald nicht um einen schützenswerten Lebensraum gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung handelt und somit keine Ersatzmassnahmen im Sinne des NHG erforderlich sind.

8.2 Standortgebundenheit / Bedarfsnachweis

Im Rahmen der regionalen Richtplanung bzw. dem regionalen Konzept für Inertstoffdeponien wurde eine Standortevaluation innerhalb des Prättigaus durchgeführt. Das Konzept sieht insbesondere vor, im vorderen, mittleren und hinteren Prättigau jeweils einen Standort von mindestens 100'000 m³ Volumen bereitzustellen.

Das anfallende Materialvolumen für sauberes Aushubmaterial beträgt im Prättigau für die nächsten 15 – 20 Jahre 375'000 bis 500'000 m³. Aufgrund des Wegfalls des Standortes „Stützwald“ in Klosters verbleibt im Prättigau lediglich der Standort „Schanieltobel“ in Luzein, welcher das anfallende Volumen nicht aufzufangen vermag. Da im vorderen Prättigau noch keine grössere Inertstoffdeponie besteht und sich beim Standort „über der Landquart“ nur wenige Nutzungskonflikte ergeben, wurde dieser als neuer Standort festgelegt. Der Bedarf sowie die Standortgebundenheit leitet sich somit direkt aus der übergeordneten Richtplanung ab. Ebenfalls als neu in den Richtplan aufgenommen wurde der Standort „in den Erlen“ in Klosters-Serneus.

8.3 Öffentliches Interesse

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Regionen für die Abfallbewirtschaftung und somit auch für die Realisierung von geeigneten Deponien für Inertstoffe und sauberem Aushubmaterial zuständig. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer funktionierenden Materialablagerung im Prättigau, welche dem prognostizierten Bedarf der nächsten 15 – 20 Jahre entspricht. Bei der Festlegung der Materialablagerungszone werden die übergeordneten Festlegungen in der Nut-

zungsplanung umgesetzt und somit die Voraussetzung für die Realisierung der Deponie geschaffen.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegt das öffentliche Interesse zur Sicherung der Materialablagerung temporär die Interessen der Walderhaltung.

8.4 Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt über einen bestehenden Waldweg ab dem angrenzenden Sammel- und Sortierplatz. Um als Erschliessung der künftigen Materialablagerung zu dienen, ist ein geringfügiger Ausbau notwendig, wodurch ebenfalls Waldareal betroffen ist. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit Vertretern des Amt für Wald Graubünden (Herr M. Stadler und Herr M. Zubler) im Dezember 2010 wurde festgehalten, dass aufgrund des Ausbaus keine zusätzliche Rodungsbewilligung erforderlich ist, da es sich lediglich um einen Ausbau eines bestehenden Waldweges handelt.

8.5 Wiederaufforstung / Ersatzaufforstung

Soweit es sich um eine temporäre Rodung handelt, erfolgt die Aufforstung an Ort und Stelle. Aufgrund der Etappierung kann auch die Wiederaufforstung gestaffelt, bzw. laufend erfolgen. Das heutige Waldareal wird innerhalb des Perimeters so umgelagert, dass eine optimale ökologische Vernetzung möglich ist. Die Fläche des Waldareals entspricht im Endzustand jener der heutigen Waldfläche.